

AIKIKAN Augsburg e.V. Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „AIKIKAN AUGSBURG e.V.“

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Nummer VR 2655 eingetragen.

- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 4) Die Dojo-Etikette ist Bestandteil der Satzung.

- 5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und des Kenbukai e.V. München. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband e.V. und zum Kenbukai e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung asiatischer Kampfkünste.

Vereinszweck ist des weiteren die Förderung des Seniorensports.

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie

etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverein e.V. an.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- a) der Übung von Aikido im Sinne des Begründers, O-Sensei Morihei Uyeshiba, wie es auch heute noch in Japan gelehrt wird. Dies umfasst die Ausübung des Aikido auf allen drei Harmonie-Ebenen: Schulung der Einheit von Körper, Geist und Seele; Kooperation mit den Übungspartnern; und schließlich eine Lebensführung im Einklang mit der natürlichen Umwelt.
- b) der Vermittlung der Aikido-Techniken, wie sie heute noch in Japan gelehrt werden,
- c) der Vermittlung der dem Aikido eigenen Philosophie der Gewaltlosigkeit, welche die Aikido-Übenden zu friedfertigem Verhalten gegenüber ihrer Umwelt hinführen soll,
- d) der Zusammenarbeit mit anderen Aikido- Gruppen und Aikido-Verbänden,
- e) der Schulung und dem Einsatz geeigneter Aikido-Lehrer,

f) der Koordination und Unterstützung aller Vorhaben der Mitglieder, soweit dies der Förderung des Aikido dient und ohne Einschränkung übergeordneter Aufgaben möglich ist.

g) der Übung und Schulung von Iaido, vor allem um das Training von Aikido zu unterstützen.

2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Im Verein gibt es ordentliche und fördernde Mitglieder.

2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, die entweder Gründungsmitglied oder bereit ist, den Verein durch ihre Aktivität zu unterstützen. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Training, an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, die Zweck und Arbeit des Vereins in ideeller und/oder materieller Weise unterstützt. Die fördernde Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags- und Auskunftsrechtes, nicht jedoch zur Teilnahme am Training oder zur Ausübung des Stimmrechtes.

- 4) Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand und benachrichtigt den Bewerber durch eine schriftliche Mitteilung. Ein Aufnahmezwang besteht für den Verein nicht.
- 5) Die Ausübung aller Mitgliederrechte für ordentliche und fördernde Mitglieder ist von der fristgerechten Bezahlung der Beiträge abhängig.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündbar. Über einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes, den jedes Mitglied an den Vorstand richten kann, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7) Das Mitglied erkennt die Satzung und die Dojo- Etikette an.
- 8) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 9) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 5 Mittel

Mittel zur Deckung der Kosten des Vereins werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Zuwendungen von Förderern

- c) Erträge aus den Einrichtungen und Aktivitäten des Vereins
- d) Erträge aus dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

- 2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Dies sind vornehmlich die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- 3) Der Verein wird gerichtlich und bei Geschäften mit einem Geschäftswert von über 1.000 EUR durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im außergerichtlichen Verkehr und bei Geschäften mit einem Geschäftswert von unter 1.000 EUR kann der Verein durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden. Im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis sind die einzelnen Mitglieder des Vorstandes von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

- 4) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein, er bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit, koordiniert die Aufgaben des Vorstandes und bestimmt die Übungsleiter. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Schatzmeister ist für das gesamte

Kassenwesen zuständig und verwaltet das Vereinsvermögen. Er sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Haushaltsplan.

- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 7) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens ein Mal zusammen.

8) Wiederwahl ist möglich

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

- 3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

- 5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime schriftliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 9 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ - oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr.26a ESTG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV), aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden sowie aus der Mitgliedschaft im Kenbukai e.V. ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern,...) digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Beruf. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- 3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit, Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für die Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Vorname,

Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Als Mitglied des Kenbukai e.V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten an den Kenbukai e.V. und damit gleichzeitig an das Aikikai Foundation Aikido Dojo, Tokyo zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Beruf, Kontaktdaten.

- 4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis zu gewähren.

- 5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird der Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

- 6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf findet nicht statt.

- 7) Jedes Mitglied, Funktionsträger oder Übungsleiter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

- 9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Versammlung hinzuweisen.

- 2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- 3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung sozialer oder sozialpflegerischer Projekte im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.03.2020 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg in Kraft.